

(Vom 26. März 1851).

Zum schweizerischen Konsul für die Staaten Missouri und Illinois (Residenz St. Louis) wurde gewählt:

Hr. Adolph Eugen Vandeller, gew. Regierungsrath in Bern, gegenwärtig Kaufmann in Highland, bei St. Louis.

Hr. J. J. Nychener, Professor der Thierheilkunde in Bern, wurde zum eidg. Stabspferdearzt mit Hauptmannsrang ernannt.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend das Dekret des Großen Rathes des Kantons Luzern, vom 8. März 1851 über den Holzschlag.

(Vom 26. März 1851).

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des ihm laut Art. 29 der Bundesverfassung zur Prüfung vorgelegten Dekretes des Großen Rathes des Kantons Luzern über den Holzschlag vom 8. März 1851,

in Betracht,

- 1) daß der erste Artikel des Dekretes für die, von der Regierung des Kantons Luzern als Zweck angegebene Schonung der Wälder und Sicherung der darauf ruhenden Hypothekarforderungen vollständig genügend erscheint;

in Betracht,

- 2) daß der zweite Artikel den Holzschlag zum Verkauf mit Gebühren belegt, welche auf dem Holzschlag zum Verbrauch nicht haften, somit den Verkehr nicht gleich hält, wie den direkten Verbrauch und die Holzverkäufer ausnahmsweise schwerer belästigt;

in Betracht,

- 3) daß die Gebühren nur bei Verkäufen von acht Klöstern und mehr zu bezahlen sind, nicht aber, wenn weniger verkauft wird, was einen weiteren Unterschied in der Behandlung aufstellt;

in Betracht,

- 4) daß Verkäufe von mehr als acht Klöstern meistens nur solche sind, bei denen das Holz aus dem Kantone geführt wird, wodurch also, entgegen dem Art. 29 der Bundesverfassung, der Verkehr außer dem Kantone ganz besonders betroffen, und mit einem versteckten Ausgangszoll belegt wird, Zölle aber nach Art. 31 der Bundesverfassung von den Kantonen unter keinem Namen neu eingeführt werden dürfen,

hat befunden:

es stehe der Art. 2 des genannten Dekrets, vom 8. März 1851, im Widerspruch mit den Vorschriften der Art. 29 und 31 der Bundesverfassung und demnach

beschlossen:

- 1) Es könne der Art. 2 des Dekretes des Großen Rathes des Kantons Luzern, vom 8. März 1851, über den Holzschlag, nicht genehmigt werden, und es dürfe daher dieses Dekret in seiner jetzigen Form nicht in Vollziehung treten.

- 2) Es sei Niemand zur Bezahlung der ältern vom Bundesrath bereits unterm 25. Januar 1851 als unzulässig erklärten Holzausfuhrgebühren aus dem Kanton Luzern gehalten.
- 3) Gegenwärtiger Beschluß sei der Regierung von Luzern zur Kenntniß zu bringen und in's Bundesblatt einzurücken.

Bern, den 26. März 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Berichtigung.

In Nummer 14 dieses Blattes bitten wir Folgendes zu berichtigen:

- Seite 283, letzte Zeile lies „Inhalts“ statt „Gehalts“.
 „ 284, Zeile 9 von unten lies „ausgeschossenen“
 statt „ausgeschlossenen“.
 „ 286, Zeile 17 von unten lies „Inhalts“ statt
 „Gehalts“.
 „ 288, Zeile 3 von oben lies „letztern“ statt „letzten“.

Beschluß des schweizerischen Bundesrathes, betreffend das Dekret des Grossen Rathes des Kantons Luzern, vom 8. März 1851 über den Holzschlag. (Vom 26. März 1851).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1851
Date	
Data	
Seite	322-324
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 601

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.